

1. Vorderes Rosental, an der „Friedenseiche“, neben dem Blindenpark
2. Dürrplatz (Wundtstraße, Ecke Schlußiger Weg)
3. Friedenspark, im nördlichen Teil
4. Rabensteinplatz (Dresdner Straße, neben dem Grassi-Museum)
5. Volkshain Stünz, im nordwestlichen Teil
6. Volksgarten Sellerhausen, im südlichen Teil
7. Elsapark, im östlichen Teil
8. Henriettenpark (zwischen Enders- und Henriettenstraße)
9. Reudnitzer Park, im mittleren Teil
10. Wilhelm-Külz-Park, im westlichen Teil
11. „Park der Freundschaft“ neben Johann-Jakob-Weber-Platz (Prager Straße, am Sportplatz gegenüber Südfriedhof)
12. Ludolf-Colditz-Straße, Ecke Vaclav-Neumann-Straße
13. Ferdinand-Lassalle-Brücke, Rödel (zwischen Nonnenweg und Bebauung Könnertitzstraße)
14. Industriestraße, an der Nonne
15. Probstheidaer Straße, Ecke Bernhard-Kellermann-Straße
16. Volkspark Kleinzschocher, im nördlichen Teil (nahe der Antonienstraße)
17. Palmengarten, im westlichen Teil
18. ehemaliger Debrahof, Max-Liebermann-Straße
19. Schillerplatz (Auenseestraße, Gregoriusstraße)
20. Auensee, nordöstlicher Teil der Grünanlage
21. Schiebeleplatz, an der Schiebestraße
22. Permoserstraße, Ecke Klettenstraße
23. Ludwig-Beck-Straße, im westlichen Teil
24. Slevogtstraße, zwischen Hans-Beimler-Straße und Blücherstraße
25. Abtnaundorfer Park, im nordöstlichen Teil
26. Durchgangsweg Schönefeld, am Kleingartenverein „Alt Schönefeld“
27. Permoser Straße, Ecke Gundermannstraße
28. Mariannenpark, im nördlichen Teil
29. Zschopauer Straße, Ecke Oelsnitzer Straße
30. Tauchaer Straße, Ecke Samuel-Lampel-Straße
31. Theklaer Straße, an den Garagen
32. Straße am Park am S-Bahn Haltepunkt Grünauer Allee
33. Parkallee / Lützner Straße
34. Schönauer Lachen, nördlich vom Schönauer Park
35. Lichtenfelser Straße, im nordöstlichen Teil
36. Neue Leipziger Straße, am Jugendclub
37. Park Löbnig/Dölitz, im mittleren Teil
38. Park Löbnig/Dölitz, westlich vom Schäfereiteich, am Hauptweg
39. Bayrischer Bahnhof (Kohlenstraße, Ecke Arthur-Hoffmann-Straße)
40. Südliche Ratzelstraße, vom Berkaer Weg bis Brambacher Straße
41. Nonnenmühlgasse, am Peterssteinweg
42. Möbiusplatz, an der Oststraße, Ecke Möbiusstraße
43. Weinligstraße, Ecke Marbachstraße
44. Komarowstraße, Ecke Otto-Heinze-Straße
45. Bautzner Straße, Ecke Löbauer Straße
46. Lützner Straße, Ecke Stuttgarter Allee
47. Hundestrand am Westufer des Cospudener See

Für Ihre Rückfragen oder weitere Informationen:

Stadt Leipzig, Ordnungsamt, [Stadtordnungsdienst](#)
Telefon: 0341 123-8633 und /-8638
E-Mail: stadtordnungsdienst@leipzig.de
Postanschrift: Stadt Leipzig, Stadtordnungsdienst
04092 Leipzig
Hausanschrift: Technisches Rathaus,
Haus A, 4. Etage
Prager Straße 118-136
04317 Leipzig

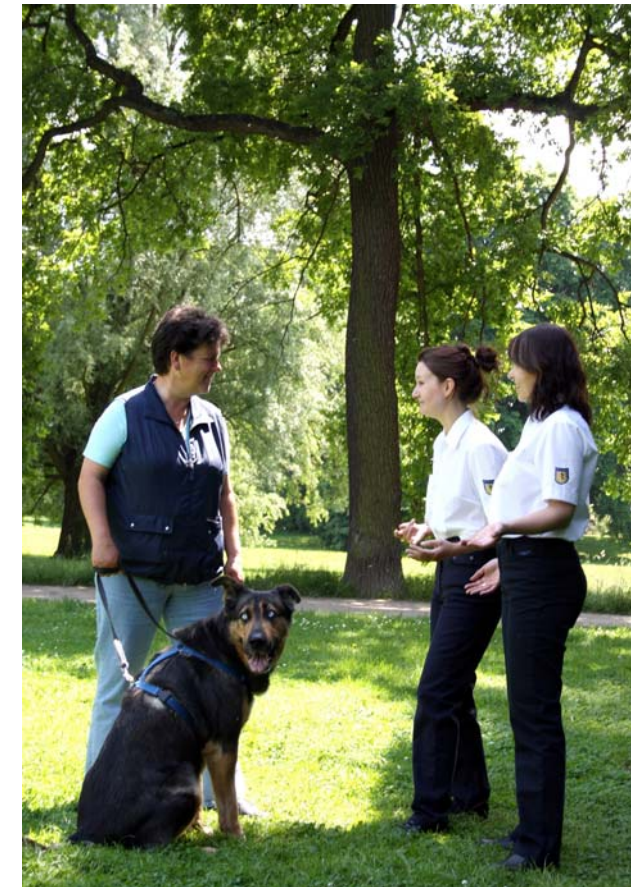
Impressum:

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister,
Ordnungsamt
9. aktualisierte Auflage
verantwortlich: Helmut Loris, Amtsleiter
Redaktion: Heiko Howiller, Andreas Richter
Foto: Ordnungsamt
Druckerei: Stadt Leipzig, Hauptamt
Redaktionsschluss: 14.06.2010

Download: www.leipzig.de/wegweiser, dort unter
Stadtordnungsdienst

Gemeinsam sicher- jeder ist gefragt!

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Hunden in der Stadt Leipzig



Vorschriften, Erläuterungen und Freilaufstandorte

Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport
Ordnungsamt

Verantwortung für den Hund ist Pflicht!

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

zur Gestaltung eines fairen und rücksichtsvollen Zusammenlebens in unserer Stadt bedarf es allgemeinverbindlicher Regeln und Vorschriften auch für die Hundehalterinnen und Hundehalter.

Die Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde (Stadtordnungsdienst) und der Polizeidirektion Leipzig kontrollieren die Einhaltung dieser Vorschriften.

Die erste allgemeine Voraussetzung zur Haltung eines Hundes in unserer Stadt ist die [steuerliche Anmeldung](#). Wichtige Regelungen finden Sie hierzu in der [Hundesteuersatzung](#) der Stadt Leipzig.

Beim Führen Ihres Lieblings in öffentlichen Bereichen müssen Sie zudem die [Polizeiverordnung](#) über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig strikt einhalten.

Was müssen Sie besonders beachten?

► Hundesteuersatzung

- Wenn Sie einen Hund im Stadtgebiet halten wollen, müssen Sie diesen innerhalb von zwei Wochen nach der Anschaffung unter Verwendung des amtlichen [Formulars](#) schriftlich anzeigen (siehe § 7 Abs.1 Hundesteuersatzung).
- Sie dürfen Ihren Hund außerhalb der Wohnung und des umfriedeten Grundstückes nur mit gültiger und sichtbarer Registrieremarke führen (siehe § 8 Abs. 2 Hundesteuersatzung)!

Tipps:

- Sie finden das Formular zur Anzeige unter www.leipzig.de/formulare
- Die Anmeldung Ihres Hundes ist in jedem [Bürgeramt](#) möglich. Die Um- und Abmeldung natürlich auch.

Das müssen Sie beachten

► Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig (PolVO)

Sie müssen Ihren Hund generell so halten und beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird. Gegebenenfalls haben Sie dem Hund einen Maulkorb anzulegen (siehe § 16 Abs. 1 PolVO).

Von allen Halterinnen und Haltern für die es nicht selbstverständlich ist, verlangt die Polizeiverordnung, dass sie ihren vierbeinigen Freund,

- an der Leine halten (außer auf den Freilaufstandorten) und dazu auch in der Lage sind (siehe § 16 Abs. 3 PolVO)
- nicht auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen laufen lassen bzw. diese auch nicht mit angeleintem Hund betreten (siehe § 16 Abs. 4 PolVO)
- seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichten lassen. Dennoch dort abgelegten Tierkot müssen Sie unverzüglich entfernen. Dazu haben Sie immer ein geeignetes Hilfsmittel (Tüte) mitzuführen. Auch den Tierkot auf den Hundefreilaufstandorten müssen Sie beseitigen (siehe § 16 Abs. 5 PolVO)!

Tipps:

Sie können die verschlossenen Tüten oder die anderen Behältnisse mit verpacktem Tierkot problemlos

- in die vorhandenen Papierkörbe oder
- in die Abfallbehälter am Wohnort einwerfen!

Rechtliche Konsequenzen

Wo finden Sie diese Vorschriften?

Hundesteuersatzung

- im Lpz. Amtsblatt Nr. 20 v. 01.10.2005 oder
- unter www.leipzig.de/stadtrecht

Polizeiverordnung

- im Lpz. Amtsblatt Nr. 1 vom 09.01.2010 oder
- unter www.leipzig.de/stadtrecht

Verstöße gegen die Vorschriften sind teuer!

Das Führen ohne Leine kann zum Beispiel mit einer Geldbuße von 5 bis 1000 EUR geahndet werden.

Bei Kontrollen müssen Sie auch auf Verlangen geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Hundekot vorweisen! Im Regelfall „kostet“ Sie das Liegenlassen von Hundekot 25 EUR und das Nichtmitführen eines geeigneten Hilfsmittels für Aufnahme und Transport von Hundekot 15 EUR.

Das Nichtmitführen der Hundesteuermarke „kostet“ ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.

Strafrechtliche Maßnahmen gegen die/den Hundeführer/in (z. B. wegen fahrlässiger Körperverletzung) bei einem Hundebiss sind nicht auszuschließen.

Hinzu können **zivilrechtliche Forderungen** (Schadenersatz, Schmerzensgeld u. a. Forderungen) seitens der Geschädigten kommen.

Tipps:

Für Unfälle oder Beißverletzungen sollte eine Hundehaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, da in der Regel der Schaden nicht durch die allgemeine Privathaftpflichtversicherung gedeckt ist.

Wer ist Kreispolizeibehörde?

Nach § 64 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) ist die Stadt Leipzig Kreispolizeibehörde. Die Aufgaben der Kreispolizeibehörde obliegen überwiegend dem Ordnungsamt, also zum Beispiel dem Stadtordnungsdienst.